

# 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

## **Hinweise zur Prüfung im Herbst 2024**

**Frau Prof. Dr. A. Wiegand**

Studiendekan der Universitätsmedizin Göttingen

**Frau Dr. K. Lagodny**

Geschäftsführende Leiterin Bereich Studium & Lehre

**Frau H. Wolfram**

Teamleitung Prüfungsangelegenheiten

# Termine

## 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung Herbst 2024

schriftlich: **Die, 20. / Mi, 21. August 2024**

mündlich: voraussichtlich im Zeitraum  
**22. August bis 22. September 2024**

### Meldetermin:

beim LPA: **10. Juni 2024** (Posteingang)

### Nachreichtermin:

beim LPA: spätestens bis Mi, **17. Juli 2024** (Posteingang)

bei Gruppenanmeldungen - max. 4er Gruppen-  
muss die Anmeldung bis zum **10. Mai 2024**

beim LPA vorliegen!

# **Grundsätzliches zum Einreichen der Unterlagen beim LPA**

- Prüfungsanträge und Bekanntmachung sind auf der Homepage abrufbar.
- Anträge für Gruppenanmeldungen (2er;3er;4er) gemeinsam in einem Umschlag versenden!
- Achtung: Unterlagen werden nicht beim Sprechtag des LPA im Klinikum UMG angenommen!!
- alle Original-Bescheinigungen + Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor dem Absenden für Ihre Unterlagen kopieren
- Wenn Sie eine Eingangsbestätigung vom LPA haben möchten, dann legen Sie bitte obenauf eine Postkarte (frankiert und mit Ihrer Postanschrift versehen) den Prüfungsunterlagen bei.
- Sie können die Unterlagen auch persönlich beim LPA Hannover abgeben.
- Studierende, deren M1- Zulassung versagt wurde, weil nicht alle Unterlagen vorhanden waren und Studierende, die ihren Antrag vor der offiziellen Ladung zurück genommen haben, müssen sich mit allen Unterlagen (außer dem Wahlfachschein, der in der LPA Akte verbleibt) komplett neu anmelden mit neuem M1- Anmeldebogen!
- Generell gilt: Studierende, die nicht an der M1- Prüfung (ganz oder teilweise) teilgenommen haben und die nicht im Wiederholungsversuch sind, müssen sich neu anmelden!

# **LPA Sprechstunde in Göttingen**

## **Landesprüfungsamt Hannover**

**Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)**

**Besucheranschrift: Berliner Allee 20 A, 30175 Hannover**

**Postanschrift: NiZzA, Postfach 44 66, 30044 Hannover**

**Frau Hollstein**

**Telefon: 0511- 8972 - 9243**

**Fax: 0511- 8972-9250**

### **Telefonische Sprechzeiten**

**Dienstag: 09:00-12:00 Uhr    Mittwoch: 13:00-14:30 Uhr    Freitag: 09:00-11:00 Uhr**

### **Kontaktaufnahme per E-Mail**

**LPA(at)nizza.niedersachsen.de**

**Bitte teilen Sie bei Anfragen per E-Mail eine Telefonnummer mit!**

# Hinweise zur Prüfung (1)

**!unbedingt mitbringen!**

**Ladung zur Prüfung und gültigen Lichtbildausweis**

- **schriftlicher Teil:**
  - bundeseinheitliche Prüfung
  - Ladung mindestens 7 Tage vor Prüfungstermin
- **mündlich-praktischer Teil:**
  - höchstens 4 Prüflinge pro Gruppe
  - Dauer (bei 4 Prüflingen): mindestens drei, höchstens vier Stunden, d.h. 45 – 60 Min. pro Prüfling
  - Ladung erhalten Sie mind. 5 Tage vor dem Prüfungstermin
  - 15 min vor Prüfungsbeginn Ausgabe der praktischen Aufgabe an den Prüfling (bitte Hinweis auf der Prüfungsladung beachten)
  - weißen Kittel und Handschuhe zur Prüfung mitbringen

Sie können mit dem Erhalt der Ladung  
voraussichtlich ab Anfang August rechnen;  
i.d.R. werden die Ladungen (mdl. + schr.) zusammen verschickt.

# Hinweise zur Prüfung (2)

- Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind übereingekommen, dass **Vorstellungsgespräche** im Vorfeld der Prüfung **nicht durchgeführt** werden, damit alle Prüfungskandidaten gleich behandelt werden.
- Prüfungsinhalt ist der **gesamte Stoff** der drei Prüfungsfächer, inhaltliche Fragen, etwa nach speziellen Prüfungsthemen, stehen vorab nicht zur Diskussion.

# Schriftlicher Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

Mit dieser Anzahl Fragen müssen Sie  
an beiden Prüfungstagen (Dauer jeweils 4 Stunden) rechnen:

## 1. Prüfungstag

- Chemie und Biochemie: 80 Fragen
- Physik und Physiologie: 80 Fragen

## 2. Prüfungstag

- Anatomie und Biologie 80 Fragen
- Med. Psych. und Med. Soziologie: 60 Fragen

# Mündlich-praktischer Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

## § 24 ÄAppO

- „mündlich-praktische Prüfung“
- die Prüfungskommission soll dem Prüfling vor dem Prüfungstermin praktische Aufgaben stellen und ihm aufgeben, deren Ergebnisse bei der Prüfung mündlich oder mittels Vorlage eines schriftlichen Berichts darzulegen und zu begründen

### Festlegung für Göttingen:

- die Prüflinge erhalten 15 min vor Beginn der Prüfung vom Prüfungskommissionsvorsitzenden ein Präparat aus der Histologie, das bis zum Prüfungsbeginn am Lichtmikroskop beurteilt werden muss



# Zulassung zur Prüfung (§ 10 ÄAppO)

Die M1 Prüfungsanträge bitte schnellstmöglich und  
**bis spätestens 10. Juni 2024**

an das LPA senden bzw. persönlich abgeben.

Die Informationen über die M1 Bekanntmachungen  
und Meldeverfahren sind auf der Homepage der UMG und auf  
der Homepage des Landesprüfungsamts Hannover abrufbar.

# Hinweise des LPA (1)

- bitte auf dem Prüfungsmeldebogen unbedingt vermerken, wenn Sie einen **Teilstudienplatz** haben  
(dann ggf. frühzeitigen Prüfungstermin, wegen Einschreibung an anderen Universitäten)
- alle eingereichten **Originalunterlagen** erhalten Sie per Einschreiben mit der Ladung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zurück , außer die **Sammelbescheinigung** (schriftl. Antrag mit eigenhändiger Unterschrift und Kopie des Personalausweis an das LPA, wenn die SB benötigt wird)
- der **Wahlfachschein** (benotet) verbleibt in Ihrer Akte beim LPA, da das Wahlfach mit Bezeichnung und Note auf dem Zeugnis des 1. Abschnitts erscheint  
(Studierende, denen im letzten Semester die Zulassung versagt wurde u. alle Scheine (außer Wahlfach) zurück erhalten haben, müssen sich erneut anmelden und erhalten eine neue LPA Nummer)
- **Anschriftenänderungen** werden nur schriftlich anerkannt (Brief, E-Mail oder Fax an das LPA); bitte rechtzeitig informieren, damit die Ladungen und Zeugnisse ordnungsgemäß zugestellt werden können

# Hinweise des LPA (2)

## Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe

- **Bescheinigungen, die als Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe anerkannt werden, regelt § 5 der AAppO, es ist keine Anerkennung durch das LPA ist notwendig:**
- **wenn Sie eine Bescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe an der Universität Göttingen, dem Arbeiter-Samariter-Bund Dtsch. e.V. , vom Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder dem Malteser Hilfsdienst e.V. haben**
- **ein beglaubigtes Zeugnis über die Ausbildung als Schwesternhelfer/in, Pflegedienstleiter/in oder über eine Sanitätsausbildung vorlegen**
- **bei Unklarheiten oder in anderen Fällen entscheidet das LPA Hannover auf Antrag (schriftlich) per Post an das LPA bzw. in den Sprechstunden in Göttingen**

# **Hinweise des LPA (3)**

## **Krankenpflegedienst**

- **Der Krankenpflegedienst von 3 Monaten kann in drei Abschnitten von jeweils einem Monat abgeleistet werden**
- **der Nachweis erfolgt durch die Bescheinigung nach Anlage 5 der ÄAppO und muss vollständig ausgefüllt sein (Name, Fehlzeiten, Dauer, Stempel, Ort und Datum)**
- **die Bescheinigung ist eine Urkunde (vorgenommene Korrekturen müssen nachvollziehbar sein – kein Überschreiben o.ä.)**
- **Anrechnungen von Tätigkeiten der Krankenpflege im Krankenhaus auf den Krankenpflegedienst erfolgen auf Antrag durch das LPA schriftlich nach § 6 Abs. 2 der ÄAppO und sind Einzelfallentscheidungen**
- **sofern Sie den Krankenpflegedienst im Ausland absolviert haben, muss die entsprechende Bescheinigung in die jeweilige Landessprache übersetzt werden und dann wieder zurückübersetzt werden**
  - **Wichtig ist, dass der Stempel des Krankenhauses (sofern er nicht in Englisch ist) auch übersetzt wird -**

# Versagung der Zulassung zur Prüfung (§11 ÄAppO)

hat zu erfolgen...

- bei nicht fristgerechter Antragstellung
- bei nicht formgerechter Antragstellung
- bei unvollständiger Antragstellung (fehlende Nachweise)
- bei nicht rechtzeitigem Nachreichen ausstehender Nachweise

# Rücktritt von der Prüfung (§18 ÄAppO)

## Definition Rücktritt:

Die Erklärung darüber, nicht bzw. nicht weiter an der Prüfung teilnehmen zu können bzw. zu wollen.

- zuständig ist ausschließlich das LPA in Hannover!

### bis zur Zulassung:

- Rücktritt jederzeit möglich (ohne Angabe von Gründen)

- nach der Zulassung: sofort das LPA unterrichten

Telefon: 0511- 8972- 9243 Frau Hollstein oder  
- 9241 Frau Gerlach

Fax: 0511- 8972- 9250

E-Mail: LPA(at)nizza.niedersachsen.de

- bei „wichtigen Gründen“ (Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest mit schriftlicher Diagnose oder andere wichtige Gründe) genehmigt das LPA den Rücktritt; Folge: Prüfung gilt als nicht unternommen
- wenn der Rücktritt durch das LPA nicht genehmigt wird, gilt die Prüfung als nicht bestanden

# Hinweise zur Prüfungsunfähigkeit

**Wer aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss beim LPA unverzüglich ein Ärztliches Attest vorlegen.**

- **Das Ärztliche Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und prüfungsrelevanten Störungen so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass das LPA die ihm obliegende Entscheidung, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit besteht, treffen kann.**
- **In begründeten Einzelfällen kann auch ein Amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Begründete Zweifel sind im Regelfall dann zu bejahen, wenn ein Kandidat schon zweimal aus gesundheitlichen Gründen von der gleichen Prüfung zurückgetreten ist.**

# Wiederholung der Prüfung (§20 ÄAppO)

- **Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.**  
(Versuche über das Ablegen der Ärztlichen Vorprüfung nach „alter“ ÄAppO werden angerechnet!)
- **Eine bestandene Prüfung oder Teilprüfung kann nicht wiederholt werden.**
- **Wird ein Prüfungsteil (schriftlich oder mündlich-praktisch) nicht absolviert, so wird der Prüfling beim nächsten Prüfungsabschnitt vom LPA „von Amts wegen“ geladen; d.h. eine erneute Anmeldung ist zu unterlassen.**



# Bewertung der Prüfungsleistung (I) (§13 ÄAppO)

„sehr gut“ (1)

= hervorragende Leistung

„gut“ (2)

= die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

„befriedigend“ (3)

= in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügende Leistung

„ausreichend“ (4)

= trotz Mängeln den Anforderungen noch genügende Leistung

„nicht ausreichend“ (5)

= wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

# **Bewertung der Prüfungsleistung (II)** **(§13 ÄAppO)**

**Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Teile (schriftlich und mündlich) mit mindestens Note „ausreichend“ (4) bestanden sind.**

**Ausgleich einer „nicht ausreichenden“ (5) Leistung in einem Prüfungsteil ist nicht möglich!**

# Bewertung der Prüfungsleistung (III)

schriftlicher Teil: 50% der Gesamtnote  
mündlicher Teil: 50% der Gesamtnote

## Die Note lautet:

- "sehr gut" (bis 1,5)
- "gut" (über 1,5 bis 2,5)
- "befriedigend" (über 2,5 bis 3,5)
- "ausreichend" (über 3,5 bis 4,0)

# Rechtsschutz

**Der Prüfling hat einen Anspruch auf:  
Begründung der Prüfungsentscheidung sowie  
(bei substantiierten Einwänden!)  
Überdenken der Prüfungsentscheidung.**

**Prüfungseinsprüche sind schriftlich beim  
zuständigen LPA Hannover einzureichen.**

# Prüfung bestanden – und was dann?

- wohlverdienter **URLAUB...**



# Weitere Fragen?

**Studiendekanat/ Prüfungsangelegenheiten  
Frau Wolfram  
(Raum 1.D1 244) gegenüber Aufzug C2/Ebene 1**

## Öffnungszeiten

**Mo u. Do 12.30 – 13.30 Uhr**

**Die u. Do 09.30 – 10.30 Uhr**

**...und nach Vereinbarung**

**Informationen sind abrufbar auf unserer Homepage:**

**<http://www.umg.eu/studium-lehre/studiengaenge>**